



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>135. / 01.09.2009 / 09:00 – 11:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>06 – DRS 15 - Lageberichterstattung</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion des Entwurfs</b>
<b>Papier:</b>	<b>135_06a DRS Lagebericht Offene Punkte</b>

- 1 Entwürfe der überarbeiteten Standards wurden dem Rat am 13. Juli 2009 mit der Bitte um erste Anmerkungen übersendet. Durch die eingegangenen Anmerkungen sind verschiedene Diskussionspunkte zutage getreten. Diese sind in diesem Papier dargestellt.

### Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

- 2 Es besteht Diskussionsbedarf bezüglich der Formulierung in Tz. 31 S. 1 Nr. b) bezüglich des Satzaufbaus.
- 3 Weiterhin wurde die Formulierung in Tz. 31 S. 2 zur Diskussion gestellt, nach der im Einzelfall auch solche nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in den Konzernlagebericht aufzunehmen sind, die nicht als Entscheidungsgrundlagen für die Unternehmenssteuerung dienen, sofern diese Leistungsindikatoren für die Geschäftstätigkeit und die Einschätzung des Geschäftsverlaufs bedeutsam sind. Stattdessen könnte auf den bisher verfolgten zweistufigen Ansatz verzichtet werden.
- 4 Auszug aus dem Protokoll zur 132. Sitzung des DSR:  
„Das Unternehmen sollte sich zunächst, basierend auf dem *management approach*, daran orientieren, welche Angaben dem Vorstand und/oder dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Entscheidung zur Aufnahme dieser Informationen in den Konzernlagebericht erfolgt dann auf der zweiten Stufe auf Basis der Bedeutsamkeit dieser Indikatoren für den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage. Im Einzelfall können allerdings auch Angaben bedeutsam sein, welche nicht an Vorstand oder Aufsichtsrat berichtet werden.“

**Frage 1 an den DSR:**

Soll der zweistufige Ansatz zur Aufnahme nichtfinanzieller Leistungsindikatoren in den Konzernlagebericht beibehalten werden?

**Aufhebung der separaten Darstellung des Risikoberichts**

- 5 Diskussionsbedarf besteht hinsichtlich der Bedingungen für die getrennte oder gemeinsame Prognose- und Risikoberichterstattung (DRS 15 Tz. 91, DRS 5 Tz. 32, DRS 5-10 Tz. 12, DRS 5-20 Tz. 16). Derzeit steht folgende Formulierung zur Diskussion:  
Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken klarer zum Ausdruck bringt.
- 6 Es wurde zur Diskussion gestellt, diese Formulierung zu erweitern.

**Frage 2 an den DSR:**

Soll diese Formulierung erweitert werden (z.B. Entscheidung der Unternehmensleitung)?

**Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten*****Definition Finanzinstrument*****Alternative 1 zur Überarbeitung von DRS 15**

- 7 Die Gleich- oder Ungleichartigkeit des Begriffs „Finanzinstrument“ ist – wenn überhaupt – nur unter der Annahme zu beurteilen, dass der Gesetzgeber Finanzinstrumente genau so definieren möchte, wie in § 1a Abs. 3 KWG. Hierzu gibt der Gesetzgeber aber auch in der Begründung zum BilMoG eher ablehnende Hinweise. Insofern muss nach wie vor von einem unbestimmten Rechtsbegriff ausgegangen werden, hinsichtlich dessen – auch unter Berücksichtigung des KWG – keine Gleichartigkeit zum IFRS-Verständnis besteht. Daher wird der Begriff in DRS 15 nicht definiert.



### Alternative 2 zur Überarbeitung von DRS 15

- 8 Nach Ansicht des Gesetzgebers ist zwar eine abschließende inhaltliche Ausfüllung des Begriffs nicht möglich, der Detailgrad der in § 1a, Abs. 3 KWG gegebenen Definition ist allerdings gering, so dass diese als allgemeines Prinzip verstanden werden kann. Darüber hinaus erscheint – ausgehend vom Wortlaut der Vorschrift – Übereinstimmung mit der Definition aus IAS 32.11 S. 2 zu bestehen.
- 9 Daran anknüpfend wird DRS 15 folgendermaßen geändert: Im Kapitel „Definitionen“ wird der Begriff Finanzinstrument analog zu IAS 32.11 S. 2 definiert.

*(#Anmerkung: Im Mark-up ist Alternative 1 berücksichtigt)*

#### **Frage 3 an den DSR:**

Soll DRS 15 den Begriff „Finanzinstrument“ entsprechend IAS 32.11 S. 2 definieren?

#### ***Weitere offene Punkte***

- 10 Diskussionsbedarf besteht hinsichtlich der Differenzierung der Begriffe „Risikosteuerungsmaßnahmen“ und „Vorgehen zur aktiven Beeinflussung der Risiken“ in Tz.91d. Die Gesetzeskommentierungen, in denen die Begriffe genannt werden, geben diesbezüglich keine Anhaltspunkte.

#### **Frage 4 an den DSR:**

Soll einer der genannten Termini aus dem Standard gestrichen werden?

- 11 Weiterhin ist ungeklärt, wie die Formulierung „Ausmaß der Risiken“ in den Tz. 91f-91i zu konkretisieren ist. Auch hier geben die entsprechenden Gesetzeskommentierungen keine weiteren Anhaltspunkte.

#### **Frage 5 an den DSR:**

Soll der Terminus „Ausmaß“ mit dem Maximal-Risiko gleichgesetzt werden?



## Übernahmerelevante Angaben

- 12 Es wird zur Diskussion gestellt, ob unter am Konzernkapital beteiligten Arbeitnehmern auch Mitarbeiteraktionärsvereine zu verstehen sind bzw. ob hierauf separat im Standard eingegangen werden soll (betrifft Tz. 91y und 91z).

**Frage 5 an den DSR:**

Soll in DRS 15 auf Mitarbeiteraktionärsvereine eingegangen werden?

## Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKR)

- 13 Es besteht Diskussionsbedarf bezüglich der Bezugnahme auf die einbezogenen Tochterunternehmen (Stichwort: Abgrenzung Konzernabschluss – Einzelabschluss) in Tz. 80a.
- 14 Die Formulierung in Tz. 80c wird zur Diskussion gestellt. Die Formulierung besagt, dass die Ausführungen in Bezug auf das interne Kontrollsystem die Grundsätze und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Konzernrechnungslegung sowie das interne Revisionssystem umfassen.
- 15 Die Gesetzesbegründung zum BilMoG führt dazu aus:  
„Das interne Kontrollsystem umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. [...] Zum internen Kontrollsystem [...] gehört auch das interne Revisionssystem, soweit es auf die Rechnungslegung ausgerichtet ist.“<sup>1</sup>
- 16 Diskussionsbedarf besteht hinsichtlich der Frage, ob DRS 15 die Aufnahme einer Erläuterung zur Angemessenheit des IKR empfehlen sollte. Dazu wurde ein entsprechender Vorschlag in Tz. 80e formuliert.

**Frage 6 an den DSR:**

Soll DRS 15 die Aufnahme einer Erläuterung zur Angemessenheit des IKR in den Konzernlagebericht empfehlen?

<sup>1</sup> Vgl. Begr. RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 77.



## Erklärung gemäß § 289a HGB

17 Sofern der DSR beschließt, die Erklärung gemäß § 289a in die DRS zu integrieren, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Sofern der Konzernlagebericht mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammen offengelegt wird, ist in den Konzernlagebericht eine Erklärung der Unternehmensführung gesondert aufzunehmen. Diese Erklärung beinhaltet folgende Elemente:

- a. Die Erklärung durch Vorstand und Aufsichtsrat, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Außerdem ist darzulegen, aus welchen Gründen von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wird bzw. wurde.
- b. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind. Die Praktiken müssen entweder praktische Umsetzungen des jeweils angewandten Unternehmensführungskodex sein oder Regelungsbereiche abdecken, die ein Unternehmensführungskodex ausfüllen könnte. Beispiele sind unternehmensweit gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.
- c. Eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

*(Anmerkung: Im Mark-up ist die Erklärung gemäß § 289a noch nicht berücksichtigt)*

### **Frage 7 an den DSR:**

Soll DRS 15 empfehlen, die Erklärung gemäß § 289a HGB auch im Konzernlagebericht aufzunehmen?